

Klienteninformation Jahresbeginn 2011

VERSCHIEDENE NEUERUNGEN, WICHTIGE HINWEISE

Wenn **Steuererklärungen für das Jahr 2009** nicht spätestens **bis 30. April 2011** beim Finanzamt eingereicht werden, sind die Erklärungen für 2010 **nicht** von der Quotenregelung des Steuerberaters erfasst und müssen daher innerhalb der normalen Frist (allgemeine Frist 30. April des Folgejahres, bei Einreichung über FinanzOnline 30. Juni des Folgejahres) abgegeben werden.

Ab dem 1. März 2011 verhängt das Firmenbuchgericht **automatisch** ohne vorherige Androhung eine **Zwangsstrafe** in Höhe von **700 €**, wenn die neunmonatige **Einreichfrist** für den Jahresabschluss (GmbH's, AG's, GmbH & Co KG's) überschritten wird. Wird die Firmenbucheinreichung nicht innerhalb von weiteren zwei Monaten vorgenommen, werden neuerliche Strafen verhängt. Bestraft werden die Gesellschaft einerseits sowie jeder einzelne Geschäftsführer gleichzeitig mit jeweils 700 €! Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften beträgt die (Wiederholungs)Strafe das Dreifache und bei großen das Sechsfache der genannten Werte.

Die **Verzugszinsen** nach ASVG und GSVG betragen im Jahr 2011 **8,38 % p.a.!!**

Neue Haftungsbestimmung für Bauunternehmer ab **1. Juli 2011 zusätzlich** zur Haftung für Sozialversicherungsbeiträge des Subunternehmers: Im Fall der Weitergabe von zu erbringenden Bauleistungen beträgt die Haftung des auftraggebenden Unternehmens für **lohnabhängige Abgaben** des beauftragten Unternehmens bis zu 5 % des Werklohns. Die Auftraggeberhaftung entfällt, wenn der Subunternehmer zum Zeitpunkt der Vereinnahmung des Werklohnes in der HFU-Liste enthalten ist oder wenn der Auftraggeber 5 % des zu leistenden Werklohns an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse überweist. Bei der Überweisung sind das zuständige Finanzamt und die UID-Nummer bzw. die Steuernummer des Auftraggebers anzugeben. Der Haftungsbetrag wird vom Dienstleistungszentrum im Verhältnis 4 zu 1 aufgeteilt und überwiesen.

Infolge der Aufnahme von **Reinigungsarbeiten** in das reverse-charge-System fallen diese Tätigkeiten auch unter die **Auftraggeberhaftung**. Die Reinigung von Bauwerken umfasst z.B. die Reinigung von Gebäuden, Fassaden, Fenstern, Swimmingpools, Kanälen, Straßen und Parkplätzen und die Schneeräumung. Die Grünflächenbetreuung ist nicht als Reinigung eines Bauwerks einzustufen.

Für **Zahlungen** ab dem 1. Jänner 2011 **in das Ausland**, die bestimmte Leistungen im Inland (selbständige Tätigkeiten im Sinn des § 22 EStG, Vermittlungsleistungen, kaufmännische oder technische Beratung) betreffen, besteht Mitteilungspflicht gegenüber den Finanzbehörden, sofern die Zahlung(en) pro Jahr und Person 100.000 € übersteigt und keine Abzugssteuer einbehalten wurde und es sich nicht um eine ausländische Körperschaft handelt, die einem Steuersatz von mindestens 15 % unterliegt. Die Meldung hat bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen.

Der bereits angekündigte Entfall der **Kreditsteuer** wurde im Dezember beschlossen.

Der garantierte Rechnungszins bei **Lebensversicherungen** für Neuabschlüsse ab April 2011 wird von 2,25 % auf 2 % reduziert.

LOHNVERRECHNUNG

Die in meiner Klienteninformation zum Jahresende 2010 erwähnten **Sozialversicherungswerte** wurden mit diesen Beträgen endgültig festgestellt.

Alle Bezüge, die eine GmbH ihrem wesentlich (mehr als 25 %) beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer als Vergütung der bei ihm angefallenen Betriebsausgaben gewährt, unterliegen der Kommunalsteuer, dem Dienstgeberbeitrag und dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag.

Die **Wohnraumbewertung** für den Sachbezug wurde für die einzelnen Bundesländer unterschiedlich angehoben.

Lohnpfändungswerte:

allgemeiner Grundbetrag bei Anspruch auf Sonderzahlungen	793 € monatlich
erhöhter allgemeiner Grundbetrag (ohne Anspruch auf Sonderzahlungen)	925 € monatlich
Unterhaltsgrundbetrag	158 € monatlich
Pfändungsschutzobergrenze	3.160 € monatlich
Geldexistenzminimum	396,50 € monatlich
Geldexistenzminimum bei Unterhaltsexekutionen	297,38 € monatlich

Für Motorräder und Mitbeförderung von Personen gelten die im Folgenden angeführten neuen Sätze. Die bisher befristete Erhöhung des **Kilometergeldes** wird aufgehoben.

Motorfahräder	0,24 € / km
PKW	0,42 € / km
pro mitbeförderte Person	0,05 € / km

Pendlerpauschale ab 1.1.2011 jährlich:

	kleines Pendlerpauschale	großes Pendlerpauschale
2 bis 20 km	0,00	372,00
20 bis 40 km	696,00	1.476,00
40 bis 60 km	1.356,00	2.568,00
über 60 km	2.016,00	3.672,00

Der **Pendlerzuschlag** wird ebenfalls angehoben, und zwar auf maximal 251 € jährlich.

Ab 2011 ist auch die Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Massenförmungsmittel als Werkverkehr nicht steuerbar, wenn die Voraussetzungen für ein Pendlerpauschale vorliegen.

Das Zugangsalter zur **Altersteilzeit** beträgt seit dem Jahr 2010 53 Jahre für Frauen und 58 Jahre für Männer. Wenn Blockzeitvereinbarungen nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, wird der Kostenersatz von bisher 55 % auf 50 % reduziert.

Die Arbeitslosenversicherung endet, sobald das für eine Alterspension maßgebliche Mindestalter bzw. wenn das **60. Lebensjahr** vollendet wurde. In diesem Fall ist auch der IESG-Zuschlag nicht mehr zu entrichten. Der Unfallversicherungsbeitrag und der Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag entfällt für alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die **Ausgleichstaxe** pro einzustellender behinderter Person und Monat wird nach Betriebsgröße gestaffelt:

25 bis 99 Arbeitnehmer	€ 226,00
100 bis 399 Arbeitnehmer	€ 316,00
ab 400 Arbeitnehmer	€ 336,00

Im Jahr 2011 bleiben zwei Drittel und im Jahr 2012 ein Drittel der bisher steuerfreien Einkünfte für **Auslandstätigkeiten** (§ 3 Abs. 1 Z 10) steuerfrei.

Lebensversicherungen, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 EStG als steuerfreie **Zukunftssicherung** für Dienstnehmer abgeschlossen werden sollen, müssen eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren (bisher 10 Jahre) aufweisen. Der Ablebensanteil muss mindestens so hoch wie die garantierte Versicherungssumme im Erlebensfall sein.

Neue **Rechtsmeinung**: Wird ein Arbeitnehmer während eines Krankenstands vom Arbeitgeber gekündigt, behält er seinen Anspruch auf Fortzahlung des Krankentgelts für die gesetzlich vorgesehene Dauer. Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Kündigungstermin, der Anspruch auf Fortzahlung mit der Ausschöpfung des Anspruchs für das laufende Arbeitsjahr.

Zur Sicherstellung einer laufenden **Überwachung der Lohnabgaben** müssen die Sozialversicherungsbehörden ab dem 1. Juli 2011 Informationen bezüglich der Anzahl der Dienstnehmer und der monatlichen Lohnsummen an die Finanzämter übermitteln.

ERTRAGSTEUERN

Steuerpflichtige, denen nicht mehr als sechs Monate im Jahr Familienbeihilfe für mindestens ein Kind zusteht, können ab dem Jahr 2011 keinen **Alleinverdienerabsetzbetrag** mehr geltend machen. Von dieser Neuregelung betroffenen Pensionisten steht ein (höherer) Pensionistenabsetzbetrag von 764 € zu.

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen für den (Ehe)Partner können als **außergewöhnliche Belastung** ohne Selbstbehalt berücksichtigt werden, wenn die Einkünfte des Partners 6.000 € im entsprechenden Jahr nicht übersteigen.

Die **Zwischensteuer** von Privatstiftungen auf Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt ab heuer 25 % (bis 2010: 12,5 %).

Zusätzlich zur Körperschaftsteuer ist ein **Zuschlag** in Höhe von 25 % von jenen Beträgen zu entrichten, bei denen der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde die Gläubiger oder Empfänger der Beträge nicht genau bezeichnet.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, kann eine **Forschungsprämie** in Höhe von 10 % der Aufwendungen für eigenbetriebliche oder für Auftragsforschung geltend gemacht werden. Der Forschungsfreibetrag wurde gestrichen.

Bei Einkünften aus **Vermietung** und Verpachtung können Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung und damit zusammenhängende Ausgaben sowie außergewöhnliche Aufwendungen, die KEINE Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwendungen sind, auf Antrag auf zehn Jahre verteilt abgesetzt werden.

§ 31 EStG wird mit 30. September 2011 abgeschafft: **Veräußerungsgewinne** von qualifizierten **Beteiligungen** sind daher nicht mehr mit dem halben Steuersatz, sondern generell mit 25 % zu versteuern.

Für die Ermittlung des Gewinns für die Jahre 2011 bis 2015 von **Land- und Forstwirten** gilt die neue Pauschalierungsverordnung. Die Grenze für die Vollpauschalierung wird auf 100.000 € angehoben.

Bitte bewahren Sie **Spendenbestätigungen** auf, um die Spenden an gemeinnützige und wissenschaftliche Institutionen als Sonderausgaben geltend machen zu können.

UMSATZSTEUER

Änderungen der Umsatzsteuer ab 2011:

Die **Reinigung von Bauwerken** gehört zu jenen Bauleistungen, bei denen es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt, wenn die Leistung an einen Unternehmer erbracht wird, der seinerseits mit der Erbringung einer Bauleistung beauftragt ist oder selbst üblicherweise Bauleistungen erbringt.

Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, die an einen Nichtunternehmer erbracht werden, gelten nach wie vor als dort ausgeführt, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird. Für Leistungen an Unternehmer gelten neue Regelungen: Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie damit zusammenhängende sonstige Leistungen für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Veranstaltungen wie Messen oder Ausstellungen werden dort ausgeführt, wo die Veranstaltungen tatsächlich stattfinden. Für alle oben angeführten Leistungen, die NICHT in Zusammenhang mit einer Eintrittsberechtigung stehen, gilt die Generalklausel und damit das Empfängerortprinzip.

Die **Lieferschwelle** für die Anwendung der Versandhandelsregelung wird auf 35.000 € gesenkt.

Die Angabe der jeweils gültigen **UID-Nummer** der Kunden auf Ihren Rechnungen ist für den Vorsteuerabzug und für die Erstellung korrekter „Zusammenfassender Meldungen“ Voraussetzung. Die **Überprüfung der Gültigkeit** von UID-Nummern kann über FinanzOnline erfolgen. Die Bestätigung wird sofort am Bildschirm angezeigt und kann ausgedruckt werden. Die ausgedruckte Bestätigung gilt als Beleg und ist gemäß § 132 BAO aufzubewahren.

ÄNDERUNGEN IM FINANZSTRAFRECHT, BETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZ

Die durch das Betrugsbekämpfungsgesetz eingeführten Neuerungen finden Sie teilweise weiter oben bei den passenden Absätzen.

Wirkt ein **Arbeitnehmer** vorsätzlich gemeinsam mit dem Arbeitgeber an einer Verkürzung der Lohnsteuer mit, kann er im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung von den Finanzbehörden **unmittelbar in Anspruch** genommen werden.

Die **Verjährungsfrist** für hinterzogene Abgaben, die nach dem 31. Dezember 2002 entstanden sind, wird **von sieben auf zehn Jahre verlängert**. Das Recht, eine vorläufige Abgabefestsetzung wegen der Beseitigung einer Ungewissheit durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen, verjährt spätestens fünfzehn Jahre nach Entstehen des Abgabenspruches. Es ist daher unter Umständen ratsam, in Zukunft **Belege** nicht nur sieben sondern zehn Jahre lang **aufzubewahren**, um nicht in Beweisnotstand zu kommen.

Bei **Unterlassen der Anmeldung** bei der Gebietskrankenkasse sowie bei nicht vorschriftsmäßigem Einbehalt bzw. Abfuhr von Lohnsteuer gilt ein Nettolohn als vereinbart. Das einbezahlte Arbeitsentgelt ist daher auf einen Bruttolohn hochzurechnen.

Überblick über die Sanktionen des Finanzstrafgesetzes:

Finanzvergehen	Verkürzung in Euro	primäre Geldstrafe bis	Freiheitsstrafe (ausnahmsweise)	Verbandsbuße bis zu
fahrlässige Abgabenverkürzung		100 %	keine	100%
Abgabenhinterziehung	bis 33.000 €	200%	keine	200%
	bis 100.000 €	200%	bis 3 Monate	200% (300%)
	über 100.000 €	200%	bis 2 Jahre	200% (300%)
gewerbsmäßige Abgabenhinterziehung	bis 33.000 €	300%	keine	300%
	bis 100.000 €	300%	bis 3 Monate	300% (450%)
	bis 500.000 €	300%	bis 3 Jahre	300% (450%)
	über 500.000 €	300%	bis 5 Jahre	300% (450%)
bandenmäßige Abgabenhinterziehung	bis 33.000 €	300%	keine	300 %
	bis 100.000 €	300%	bis 3 Monate	300% (450%)
bandenmäßiger/gewalttätiger Schmuggel	bis 15.000 €	300%	keine	300 %
	bis 50.000 €	300%	bis 3 Monate	300% (450%)
Finanzvergehen	Verkürzung in Euro	primäre Freiheitsstrafe	zusätzliche Geldstrafe bis zu	Verbandsbuße bis zu
Abgabebetrug	über 100.000 €			
	bis 250.000 €	0 bis 3 Jahre	1 Mio	2,5 Mio
	bis 500.000 €	6 Monate bis 5 Jahre	1,5 Mio	5 Mio
	über 500.000 €	1 bis 10 Jahre	2,5 Mio	400%
bandenmäßige Abgabenhinterziehung	über 100.000 €	0 bis 5 Jahre	1,5 Mio	300%
bandenmäßiger/gewalttätiger Schmuggel	über 500.000 €	0 bis 5 Jahre	1,5 Mio	300%

Eine rechtzeitig erstattete **Selbstanzeige** wirkt bei tatsächlicher Bezahlung der verkürzten Abgaben strafbefreiend; lebt die Steuerschuld nach Entrichtung wieder auf, lebt auch die Strafbarkeit wieder auf. Selbstbemessungsabgaben sind innerhalb eines Monats ab Anzeige zu entrichten, Veranlagungssteuern binnen Monatsfrist ab Bekanntgabe der Steuerschuld (Bescheid). Selbstanzeigen können bei jeder Abgabenbehörde eingebracht werden. Eine Tatentdeckung liegt bereits dann vor, wenn bloß die Tat im objektiven Sinn entdeckt ist. Wird für ein- und denselben Abgabenanspruch wiederholt Selbstanzeige erstattet, ist ein Zuschlag von 25 % der verkürzten Abgabe zu entrichten.

Werden bei einer Prüfung durch das Finanzamt **Finanzvergehen festgestellt**, kann ein Strafverfahren unter folgenden Voraussetzungen **vermieden** werden:

- Verkürzung jährlich nicht mehr als 10.000 € und insgesamt nicht mehr als 33.000 €;
- kein anhängiges Strafverfahren;
- kein besonderes Bedürfnis der Spezialprävention;
- Bezahlung eines Strafzuschlags von 10 % des Verkürzungsbetrags;
- Rechtsmittelverzicht bezüglich des Strafzuschlags von 10%;
- keine Selbstanzeige hinsichtlich der betroffenen Abgaben.

Wiener Neustadt, im Februar 2011